



## Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



Hinterlegt bei der Kanzlel des Unternehmensgerichts EUPEN

19 Feb. 2019

IA/ Kanzlei der Greffler

Unternehmensnr: 720.9S1 597

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): Gummibärenbande

(abgekürzt):

Rechtsform: VoG

Sitz: 4701 Kettenis, Rothfeld 7

Gegenstand

der Urkunde: Gründung

SATZUNG DER V.o.G.

Die erschienenen Gründungsmitglieder, die in dem Anhang erläutert werden, vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 zu gründen. Sie legen deren Satzung wie folgt fest :

KAPITEL I: BEZEICHNUNG, SITZ, GEGENSTAND, DAUER.

Artikel 1: Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet "Gummibärenbande"

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz ist in Kettenis, Rothfeld 7

Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen

Artikel 3: Zielsetzung

Zielsetzung der Vereinigung ist eine Gruppe Jugendliche an den Karnevalszügen in Belgien teilzunehmen.

Artikel 4 : Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II: Mitglieder Artikel 5: Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus effektiven und angeschlossenen Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder istunbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

(Bedingungen und Formalitäten für Beitritt und Austritt der Mitglieder:) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder Vertretenen ausgesprochen werden.

Die Mitglieder dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben, nicht zurückfordern. Sie dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen.

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 110 EUR.

[Gilt als ausgetreten das Mitglied, das den Beitrag nicht bezahlt.]

Artikel 6: Angeschlossene Mitglieder

Angeschlossene Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie effektive Mitglieder.

Artikel 7: Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.2

1 Gesetz v. 27.6.1921, Art. 2ter.

Bitte auf der letzten Seite des <u>Teils B</u> angeben : <u>Auf der Vorderseite</u>: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

2 Gesetz v. 27.6.1921, Art. 10 Abs. 2.

KAPITEL III: Generalversammlung

Artikel 8: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1) die Änderung der Satzung;
- 2) die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- 3) die Bestellung und Abberufung der Kommissare
- 4) die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- 5) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- 6) die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- 7) den Ausschluss eines Mitgliedes;
- 8) die Umwandlung der Vereinigung, in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
- 9) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

[Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.]

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind 4 Artikel 9: Einberufung

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese findet im März statt.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessenten der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

Artikel 10: Tagesordnung

Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht fürBeschlüsse betreffend Ausschluss eines effektiven Mitgliedes, Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

3 Gesetz v. 27.6.1921, Art. 17 § 5. 4 Gesetz v. 27.6.1921, Art. 8.

Artikel 11: Protokolle der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden, vom Sekretär sowie von allen Mitgliedern, die dies wünschen, unterschrieben werden; sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV: Verwaltung Artikel 12: Verwaltungsrat

[Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht; diese werden von der Generalversammlung für1 Jahre gewählt und können zu jeder Zeit von ihr abberufen werden. Wiederwahl ist möglich. (BEMERKUNG: wenn die Vereinigung nur drei Mitglieder zählt, besteht der Verwaltungsrat aus zwei Personen.)

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Artikel 13: Tägliche Verwaltung

Alle Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes müssen einstimmig gefasst werden. Dieser überträgt die tägliche Verwaltung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftsrecht einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verhinderung übernimmt der Vorsitzende diese Aufgabe.

KAPITEL V: Vertretung, Haftung

Artikel 14: Vertretung der Vereinigung

Für alle Handlungen ist der einstimmige Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist. Diese Personen brauchen keinen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates nachzuweisen.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den geschäftsführenden Vorstand geführt, Betreibungen und ersuchen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten Teil B : Fortsetzung

Artikel 15: Jahresabschluss, Haushaltsplan

Jedes Jahr, am 31. Dezember, werden die Konten des abgelaufenen Jahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung im Laufe des Monats März zur Billigung vorgelegt.

Die Buchhaltung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt.

KAPITEL VI: Satzungsänderung, Auflösung

Artikel 16: Satzungsänderung

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 17: Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand, nach der Tilgung der Schulden, wirdzu den Gründungsmitglieder zugeführt.

KAPITEL VII: Übergangsbestimmungen

Artikei 18: Gründungsversammlung

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Generalversammlung zusammen und es werden zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt:

Der Verwaltungsrat hat gewählt : - als Vorsitzenden : Stefan Heß

- als Schriftführer: Dolores Condines

- als Kassenführer: Kerstin Heinen